

Beschluss
In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. K. in B.

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B.-Z.,
vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn Dr.
L.-B. MdA in B.

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren am 09. November 1999
durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W.Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts B vom 07.12.1998 – LPG 11/98 – teilweise aufgehoben.

Das Verfahren wird insoweit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesparteigericht B

zurückverwiesen, als es den Antrag des Antragstellers betrifft, die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. im CDU-Kreisverband Z. am 10. September 1997 für unwirksam zu erklären.

2. Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 16.09.1997 die Wahlen angefochten, die am 10.09.1997 auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. des CDU-Kreisverbandes B.-Z. zum Vorstand des Ortsverbandes einschließlich der Delegierten für den Kreisparteitag um 20.00 Uhr stattgefunden haben; einen entsprechenden Antrag hat er hinsichtlich der vorhergehenden Wahl von Delegierten desselben Ortsverbandes für die CDU-Wahlkreisvertreterversammlung der B - Bezirke Z. und St. für die Nominierung der Kandidaten für die Bundestagswahl gestellt, die auf 18.00 Uhr desselben Tages am selben Versammlungsort anberaumt worden war.

Der Antragsteller ist bei der Wahl zur Wahlkreisvertreterversammlung in Abwesenheit als letzter von 5 Ersatzdelegierten gewählt worden. Bei der Wahl zum Ortsverbandsvorstand, zu der er um 20.30 Uhr eingetroffen war, wurde ihm das aktive und passive Wahlrecht mit der Begründung abgesprochen, dass er mit der Zahlung der Parteibeiträge schuldhaft im Rückstand sei und deshalb seine Mitgliedsrechte ruhen. Unbestritten hatte der Antragsteller letztmalig zum 30.06.1996 den bis dahin von ihm aufgrund eigener Einschätzung gezahlten Monatsbeitrag von DM 30,- entrichtet.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, dass die Wahlen wegen mehrerer Rechtsfehler unwirksam gewesen seien:

1. Zu den Wahlen sei nicht rechtzeitig und nicht vollständig eingeladen worden. Er habe die Einladung zur Jahreshauptversammlung erst am 04.09.1997, diejenige zur Wahlkreisvertreterwahl überhaupt nicht erhalten.
2. Beide Termine seien absichtlich so terminiert worden, dass sie mit einer lange zuvor bestimmten Versammlung des „W-Kreises“ kollidiert hätten, so dass dessen Teilnehmer, wie er selbst, von den Wahlen abgehalten worden seien.
3. Zu Unrecht sei ihm das aktive und passive Wahlrecht bestritten worden mit der Begründung, dass seine Mitgliedsrechte wegen Beitragsrückstands ruhten. Jedenfalls sei ein Beitragsrückstand nicht schuldhaft eingetreten, weil er wegen Veränderung seiner Einkommensverhältnisse seit langem nicht mehr zu einem Monatsbeitrag von DM 30,- verpflichtet gewesen und der von ihm aufgrund seiner jetzigen Situation für richtig gehaltene Monatsbeitrag von DM 5,- für vier Monate in Höhe von DM 20,- angeboten worden sei. Er habe sich eigens am Morgen des 10.09.1997 auf der Kreisgeschäftsstelle bei einem Herrn M. erkundigt, der ihm bestätigt habe, dass sein Beitragskonto für 1996 ausgeglichen sei.

Der Antragsteller hat den Antrag gestellt,

die Wahlen der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. der CDU Z. vom 10. September 1997 sowie diejenige der Delegierten zur Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag, abgehalten am selben Tage, zu wiederholen, weil sie wegen Rechtsverstoßes ungültig seien.

Der Antragsgegner hat den Antrag gestellt,

diese Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner, zu dem der Ortsverband W. beigeladen worden war, hat durch letzteren vorgetragen, dass die Wahlversammlungen auf den 10.09.1997 in einer Vorstandssitzung am 13.06.1997 terminiert worden seien, an welcher auch der Antragsteller teilgenommen, wo er Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlungen erfahren habe. Seinen später vorgetragenen Wünschen, den Termin zu verlegen, habe nicht entsprochen werden können; es sei seine

Sache ebenso wie der der anderen Teilnehmer des „W-Kreises“ gewesen, welchem Termin sie hätten folgen wollen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sei am 28./29.08.1997 entsprechend § 36 Abs. 2 Ziff. 2 Satzung der CDU B rechtzeitig versandt worden, weil nach dieser Bestimmung eine Einladungsfrist von 7 Tagen bestehe. Der Antragsteller sei auch zu Recht von der Wahl ausgeschlossen worden, weil er seine Beitragspflicht gegenüber dem Ortsverband W. 1996 nicht erfüllt gehabt habe. Seinem Angebot, DM 20,- zu zahlen, um dadurch die Wahlberechtigung zu erhalten, sei aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder nicht entsprochen worden.

Das Kreisparteigericht Z. hat durch verfahrensleitende Verfügung vom 16.11.1997 dem Kreisverband und dem beigeladenen Ortsverband W. aufgegeben,

- das Protokoll über die Ergebnisse der Wahlen der Jahreshauptversammlung vom 10.09.1997 zum Ortsverbandvorstand – bei Gegenkandidaturen auch mit den Stimmergebnissen der jeweiligen Mitbewerber – vorzulegen;
- die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen für die Abhaltung der Wahlen in geheimer Wahl sowie
- einen Nachweis darüber beizubringen, dass die Zahl der bei der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. Anwesenden höher gewesen sei als die Zahl derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, die sich für ihr Fernbleiben schriftlich entschuldigt hätten.

Die entsprechenden Unterlagen sind vorgelegt worden, insbesondere eine Bestätigung, dass zu dieser Hauptversammlung des Ortsverbandes W. keine schriftliche Abwesenheitserklärung abgegeben worden sei.

Nachdem es in der ersten Verhandlung des Kreisparteigerichtes nicht gelungen war, den Antragsteller zu veranlassen, seinen Antrag zurückzunehmen, wurde am 09.02.1998 ein Beweisbeschluss erlassen, auf den wegen aller Einzelheiten verwiesen wird.

Das Kreisparteigericht hat in der Sitzung vom 28.02.1998 die Schatzmeisterin des Ortsverbandes W., G. G., als Zeugin vernommen. Sie hat ausgesagt, dass sie auf einer Vorstandssitzung einige Zeit vor der Jahreshauptversammlung den damals zum Vorstand gehörenden Antragsteller darauf hingewiesen habe, dass Beitragsrückstände vorhanden seien und ein Ausgleich zum 31.12.1996 erfolgen müsse, damit er das Wahlrecht ausüben könne. Der Antragsteller habe ihr am Morgen des Wahltages auf ihren Anrufbeantworter gesprochen, er habe mit Herrn J. Einvernehmen darüber erzielt, dass die Beiträge bezahlt seien. Hierzu hat der Antragsteller erklärt, es habe sich nicht um Herrn J., sondern um Herrn M. gehandelt.

Die Zeugin G. hat weiter bekundet, der Antragsteller habe in der Jahreshauptversammlung erklärt, beitragsbefreit zu sein, habe aber ein entsprechendes Schriftstück nicht vorlegen können.

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners hat erklärt, dass bei der fraglichen Jahreshauptversammlung Herr J. für den Kreisverband empfohlen habe, den Antragsteller ohne Rücksicht auf den Beitragsrückstand an der Wahl teilnehmen zu lassen, die Mandatsprüfungskommission sei dem jedoch nicht gefolgt.

Das Kreisparteigericht hat mit Beschluss vom 28.02.1998 die Wahlanfechtungsklage des Antragstellers abgewiesen. Es hat seinen Antrag dahin ausgelegt, dass er lediglich die Wahlen zum Ortsverbandsvorstand einschließlich der Delegierten zum Kreisparteitag anfechte, weil er bei der Wahl zu der Wahlkreisvertreterversammlung als letzter Ersatzdelegierter gewählt worden, so dass er hinsichtlich dieser Wahl nicht in seinen Rechten beeinträchtigt sei. Im übrigen seien Einberufung und Durchführung der Versammlung zur Wahl der Delegierten zur Wahlkreisvertreterversammlung und auch der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. zum 10.09.1997 ordnungsgemäß erfolgt und nicht zu beanstanden. Der Termin für die Hauptversammlung sei in einer Vorstandssitzung am 13.06.1997 bestimmt worden, an der der Antragsteller teilgenommen habe und bei der er beauftragt worden sei, einen Versammlungsraum zu besorgen. Nach dem Protokoll habe der Antragsteller der Terminierung nicht widersprochen. Sie sei auch nicht deshalb fehlerhaft gewesen, weil sie mit einer Veranstaltung des im wesentlichen von dem Antragsteller organisierten „W-Kreises“ kollidiert habe; dieser sei ein auf Parteiebene gegründeter informeller Diskussions- und Gesprächskreis, dessen Teilnehmern es bei Terminüberschneidungen freistehe, welchen Termin sie vorzögen. Die Einladungen zur Wahl der Delegierten sowie zur Jahreshauptversammlung seien auch rechtzeitig und ordnungsgemäß auf den Weg gebracht worden. Sie seien laut Einlieferungsschein der Deutschen Post AG am 29.08.1997 als

Massensendung frankiert und rechnerisch an 401 Empfänger versandt worden. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 2 der Landessatzung sei die Einladung rechtzeitig, wenn zwischen Absendetag und Veranstaltung 7 Tage lägen.

Auch die Beschlussfähigkeit habe vorgelegen, da es nach § 36 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 der Landessatzung genüge, wenn zur Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werde und die Zahl der Anwesenden größer als die Zahl der Abwesenden sei, die sich schriftlich entschuldigt hätten. Da der Vorsitzende des Ortsverbandes mitgeteilt habe, dass weder zur Wahlkreisvertreterversammlung noch zur Jahreshauptversammlung schriftliche Abwesenheitsentschuldigungen eingegangen seien, habe mithin Beschlussfähigkeit bestanden.

Die Wahlen seien auch nicht wegen Ausschlusses des Anfechtenden vom aktiven und passiven Wahlrecht auf der Jahreshauptversammlung zu beanstanden. Nach landesüblicher Handhabung werde bei Wahlen in der zweiten Jahreshälfte davon ausgegangen, dass ein schuldhafter Beitragsrückstand bestehe, wenn der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht vollständig entrichtet sei. Der Antragsteller hätte, um an den Wahlen teilnehmen zu können, den Beitragsrückstand in Höhe von noch DM 180,- ausgleichen müssen. Er selber habe bis zum 30.06.1996 einen monatlichen Beitrag von DM 30,- nach Selbsteinschätzung entrichtet. Einen Kreisvorstandsbeschluss über eine Beitragsermäßigung oder Freistellung habe er nach eigenen Angaben nicht herbeigeführt. Dieser hätte auch nicht durch eine Erklärung von Frau Dr. L. ersetzt werden können.

Schließlich sei auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Versammlung die Vorstandsfunktionen durch Beschluss geändert habe. Dies stehe der Versammlung frei, solange sie sich im Rahmen der Satzung halte, was hier der Fall gewesen sei.

Gegen den ihm durch Einschreiben vom 08.05.1998 übersandten Beschluss des Kreisparteigerichts hat der Antragsteller durch einen am 05.06.1998 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde an das Landesparteigericht eingelegt. Er hat erklärt, dass er weiter die Ergebnisse der Wahlen für die Wahlkreisvertreterversammlung ebenso wie die der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. anfechte.

Er hat weiter die Terminierung beider Wahlversammlungen beanstandet und erklärt, er habe sich wiederholt gegen die Terminierung gewandt, es sei aber gezielt diese Terminierung beibehalten worden, um seine Teilnahme an den Veranstaltungen nach Möglichkeit zu verhindern.

Es sei auch fehlerhaft gewesen, ihn von der Wahl bei der Jahreshauptversammlung auszuschließen, denn seinen Beitragsrückstand habe er nicht zu vertreten. Der Beitragsrückstand habe sich einmal dadurch ergeben, dass Unklarheiten über die Ortsverbandsgrenzen und damit über die Beitragszahlung bestanden hätten. Im übrigen habe ausreichend Gelegenheit bestanden, die Beitragslage vor dem Versammlungstermin zu klären. Dies sei jedoch nicht erfolgt, weil in der Kreisgeschäftsstelle festgestanden habe, dass er seit Jahren zuviel bezahlt habe und eine Verrechnung bisher ausgeblieben sei. Für die Zeugin G. hätte Gelegenheit bestanden, einen etwa vermuteten Beitragsrückstand rechtzeitig vor der Wahlversammlung mit ihm abzuklären. Die Maßnahme, ihm bei der Jahreshauptversammlung ohne Vorankündigung das Wahlrecht zu entziehen, habe deswegen andere Hintergründe, die sich auch daraus ersehen ließen, dass der stellvertretende Ortsverbandsvorsitzende K. in der Versammlung erklärt habe, dass gegen den Antragsteller im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens und anderer Ordnungsmaßnahmen Funktionsverbote für das Ausüben von Parteiämtern zu erwarten seien. Diese Ankündigung sei eine Vorverurteilung gewesen, die den Wahlausgang beeinflusst habe.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichtes Z. der CDU B aufzuheben und beide Wahlen im CDU-Ortsverband W. vom 10.09.1997 für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat im Beschwerdeverfahren mitgeteilt, dass der Antragsteller seit Juni 1996 keine weiteren Beiträge entrichtet habe. Auch habe er zwischenzeitlich nicht beim zuständigen Kreisvorstand einen Herabsetzungs- oder Stundungsantrag gestellt.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Da der Beschwerdeführer seit Juli 1996 schuldhaft keine Beiträge an die CDU gezahlt habe, sei das Ruhen der Mitgliedsrechte festzustellen. Zu diesen Mitgliedsrechten gehöre als Ausfluss der jeweils in § 6 der Landessatzung und des Statuts der CDU genannten Rechte die Möglichkeit, Entscheidungen der Partei durch die Parteigerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. Eine solche Wahlanfechtung könne nur betreiben, wer ein Wahlrecht habe. Dies habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner schuldhaften Beitragsrückstände bei den Wahlen am 10. September 1997 jedoch nicht, so dass die Beschwerde zurückzuweisen sei.

Gegen den am 30.03.1999 versandten und am 03.04.1999 zugestellten Beschluss des Landesparteigerichts B der CDU hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.04.1999, beim Bundesparteigericht eingegangen am Montag, dem 03.05.1999, Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller bleibt dabei, dass er jedenfalls nicht schuldhaft im Zahlungsverzug gewesen sei, als die Jahreshauptversammlung stattgefunden habe. Er habe wiederholt vor der Jahreshauptversammlung, als er noch dem Vorstand des Ortsverbandes W. angehört habe, die Beitragsfragen zur Sprache gebracht. Er sei selbst beauftragt gewesen, die Beitragszahlungen anderer säumiger Mitglieder zu überprüfen. Auch habe er immer wieder betont, dass er im Jahre 1996 zuviel bezahlt habe, da er als Arbeitsloser gegolten habe. Trotzdem sei seine eigene Beitragslage nicht geklärt worden. Außerdem habe er auf der Jahreshauptversammlung DM 20,-, nämlich 4 x DM 5,- für vier Monate des Jahres 1997, angeboten. Damit hätte er seine Rückstände und die Beitragsschuld beglichen gehabt. Er habe nunmehr für das Jahr 1999 DM 30,-, nämlich 6 x 5 DM, nach Selbsteinschätzung entrichtet.

Er beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts seinem Antrag stattzugeben und die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des CDU-Ortsverbandes W. sowie die unmittelbar zuvor durchgeführte Wahlkreis-Delegiertenwahl für den Deutschen Bundestag für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er behauptet, der Antragsteller habe auch zwischenzeitlich keine Parteibeiträge entrichtet, so dass er wegen Beitragsrückstands aus der Partei ausgeschlossen werden müsse.

Beide Parteien haben gebeten, über die Rechtsbeschwerde im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Wegen weiterer Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft; dasselbe gilt – entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts – auch für die Beschwerde. Selbst unter der Annahme, dass die Mitgliedsrechte des Antragstellers wegen schuldhaften Beitragsrückstands ruhen, bleibt er befugt, die Unwirksamkeit ihn betreffender Beschlüsse von Verbandsorganen gerichtlich geltend zu machen. Diese, langjähriger ständiger Rechtsprechung und einschlägiger Literatur ohne jede Gegenstimme entsprechende, Auffassung geht zutreffend davon aus, dass andernfalls das Mitglied in sittenwidriger Weise wehrlos rechtswidrigen Maßnahmen von Verbandsorganen ausgeliefert wäre (so OLG Celle BB 1973, 1190; vgl. im übrigen Bay ObLGZ 1979, 351, 359; LG Hamburg NJW 1992, 440, 441; Reichert/van Look, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts 6. Aufl. 1995 RZ 716, in der 4. Aufl. RZ 425).

Da die Rechtsbeschwerde form- und fristgerecht eingegangen ist, bestehen gegen ihre Zulässigkeit im übrigen keine Bedenken.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch insoweit begründet, als sie die Wahlanfechtung der Vorstandswahlen und der Wahlen der Kreisparteitagsdelegierten auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W. des CDU-Kreisverbandes B.-Z. betrifft. Hinsichtlich dieser Wahlen ist die Entscheidung des Landesparteigerichts aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers zurückzuverweisen.

Der Beschluss des Landesparteigerichtes hat im Ergebnis zur Bestätigung der Entscheidung des Kreisparteigerichts geführt. Dem kann insofern nicht gefolgt werden, als aufgrund des

bisherigen Sach- und Streitstandes noch nicht entschieden werden kann, ob die angefochtene Wahl rechtsfehlerfrei abgelaufen ist, obwohl dem Antragsteller das aktive und passive Wahlrecht wegen angeblichen Ruhens seiner Mitgliedschaft entzogen worden war. Dabei ist das Kreisparteigericht, ebenso wie der Mandatsprüfungsausschuss auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes W., von einer fehlerhaften Rechtsauffassung ausgegangen. Hierauf gestützt ist die weitere notwendige Sachverhaltsaufklärung unterblieben, die zur Feststellung der Voraussetzungen eines Ruhens der Mitgliedschaftsrechte nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B erforderlich gewesen wäre. Diese wird in dem neuen Verfahren nachzuholen sein.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 der vorgenannten Bestimmung lautet: „Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.“

Den Begriff „seine Beitragszahlungen“ hat das Kreisparteigericht - wie der Mandatsprüfungsausschuss - rechtsfehlerhaft dahin verstanden, dass die von einem Parteimitglied einmal übernommenen Monatsbeiträge ständig weiter zu zahlen seien, es sei denn, der Kreispartei Vorstand habe durch Beschluss eine Herabsetzung zugestanden. Dies steht nicht im Einklang mit Nummer 2 der Beitragsregelung der CDU, nach der das Mitglied persönliche Beiträge nach Selbsteinschätzung seinem Einkommen entsprechend zu entrichten hat. Das Mitglied kann daher auch diesen Beitrag seinen Einkommensänderungen anpassen, ohne hierzu im einzelnen die Partei um Erlaubnis oder Zustimmung bitten zu müssen. Insbesondere rechtfertigt eine etwa aufgrund langfristiger Arbeitslosigkeit eintretende Verschlechterung der Einkommensverhältnisse eine Neufestsetzung durch das Mitglied selbst. Ein Antrag an den Kreisverband nach Nr. 4 der Beitragsregelung ist nur für eine von Nr. 3 abweichende Regelung vorgesehen, nicht dagegen, wenn das Mitglied selbst die Höhe des Beitrages aufgrund der Rahmenrichtlinien der Nr. 3 zutreffend anderweitig einschätzt.

Im Streitfall ist weder vor der umstrittenen Jahreshauptversammlung von einer der beteiligten Seiten noch in dem Überprüfungsverfahren vor dem Kreisparteigericht die Frage gestellt worden, zu welcher Beitragszahlung der Antragsteller in den Jahren 1996 und 1997 verpflichtet gewesen wäre und wie sich demnach ein etwaiger Beitragsrückstand berechnet. Dabei ist einerseits dem Antragsteller zuzugestehen, dass er für das Jahr 1996 seine Beitragszahlung mit der Entrichtung von DM 180,- hat beenden können, wenn etwa ein Monatsbeitrag von DM 15,- statt der bisher gezahlten DM 30,- seinen Einkommensverhältnissen entsprochen hat. Andererseits war dem Antragsteller gemäß seinen

Loyalitätspflichten als Parteimitglied auch abzuverlangen, dass er in angemessener Zeit nach seiner eigenen veränderten Beitragseinschätzung deren Ergebnis den mit dem Beitragseinzug beauftragten Personen oder Stellen mitteilte, so dass von dort Unklarheiten, wie sie hier entstanden sind, hätten ausgeschlossen werden können. Weiter war der Antragsteller gehalten, in großen Zügen die Neueinschätzung zu begründen, wenn es dazu auch nicht der Vorlage von Einkommensnachweisen und Steuerbescheiden bedurft hätte. Aus dem Vortrag des Antragstellers ist aber weder der Eintritt noch die Dauer einer Arbeitslosigkeit ersichtlich, noch, wie sich seine Einkommenssituation im einzelnen verändert hat. Seine Erwähnung eines gewonnenen Arbeitsgerichtsprozesses könnte darauf hindeuten, dass er z.B. durch eine Abfindung mit Gehaltersatzcharakter zeitweise keine oder nur geringe Einbußen erlitten hatte. Über alle diese Einzelheiten wäre aber zu sprechen gewesen, wenn über die Frage eines Beitragsrückstandes und vor allem über die eines Verzuges und sogar eines schuldhaften Verzuges hätte Klarheit gewonnen werden sollen. Die Formulierung in § 7 Abs. 2 des Statuts, dass ein „schuldhafter Verzug“ Bedingung eines Ruhens der Mitgliedschaftsrechte ist, macht jedenfalls deutlich, dass das Verschulden ein besonderes Gewicht haben muss, weil ein Verzug nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts ohnehin nur bei Verschulden eintritt. Im übrigen darf ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte nach den Grundsätzen des Verbandsrechts nur bei Beachtung der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit angenommen werden (so Reichert/van Look, aaO RZ 715). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass auf beiden Seiten die Zeit vor dem Wahltermin nicht genutzt worden ist, um die Frage des Beitragsrückstandes im Gespräch zu klären, obwohl der Antragsteller damals Vorstandsmitglied war und unstreitig an der Vorbesprechung am 13.06.1997 teilgenommen hatte. Anders als möglicherweise bei einem Mitglied, das ansonsten unbekannt bleibt und nur zur Wahlversammlung erscheint, vertretbar, sollte bei untereinander bekannten Parteimitgliedern die Frage von Beitragsrückständen rechtzeitig vor einem Wahltermin persönlich oder telefonisch abgeklärt werden, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass auf Beitragsrückstände hingewiesen wird, sondern auch die hierfür bestehenden Ursachen besprochen werden. Nur so ließe sich ein zuverlässiges Urteil über einen schuldhaften Beitragsrückstand gewinnen, der das Ruhen des Wahlrechts herbeiführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des bisher geklärten Tathergangs weder sicher von einem schuldhaften Beitragsverzug des Antragstellers am 10.09.1997 ausgegangen werden kann noch von einem Ausschluss schuldhaften Verhaltens auf seiner Seite. Es bedarf

vielmehr einer weiteren Aufklärung, welcher Beitrag tatsächlich geschuldet wurde und mit wem der Antragsteller und mit welchem Inhalt er vor dem Wahltermin gesprochen hatte.

Zu einer weiteren Aufklärung könnte gegebenenfalls auch die Anhörung von Herrn M. beitragen, mit dem der Antragsteller am Morgen des 10.09.1997 gesprochen haben will und über dessen Funktion beide Parteien bisher nichts Näheres mitgeteilt haben.

Am Rande sei vermerkt, dass es nicht angeht, was der Antragsteller anzunehmen scheint, dass mit möglicherweise in abgelaufenen Jahren angesichts der damaligen Einkommenssituation überhöhten Parteibeiträgen nunmehr in der Gegenwart aufgerechnet wird. Das Kalenderjahr dürfte insoweit die Grenze darstellen. Da ein Mitglied seinerseits aufgrund seiner Einschätzung den Beitrag jederzeit ändern kann, ist ihm zuzumuten, auf die Interessen der Partei insoweit Rücksicht zu nehmen, als er an diesem Beitrag für das Kalenderjahr festgehalten wird, weil die Partei ihrerseits über laufend eingehende Zahlungen in der Regel auch verfügt.

Umgekehrt ist dem Antragsteller aus seiner zögerlichen Beitragszahlung während des Parteigerichtsverfahrens kein zusätzlicher Vorwurf zu machen. Er durfte sich auf das angeordnete Ruhen seiner Mitgliedsrechte einstellen, was zur Folge hatte, dass er seine Pflichten nicht zu erfüllen brauchte (vgl. Reichert/van Look, RZ. 715).

Das Landesparteigericht wird bei einer erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben, dass am 15.11.1999 Neuwahlen stattgefunden haben und damit für den bisher gestellten Antrag die Hauptsache erledigt ist. Der Antragsteller hat allerdings die Möglichkeit, im Sinne einer Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO seinen Antrag umzustellen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Wahlen. Ein Feststellungsinteresse besteht bei im Einzelfall zu prüfender Wiederholungsgefahr bei vergleichbaren Vorgängen (künftige Wahlen). Es ist auch zu bejahen bei diskriminierenden Akten. Auch über diese beiden Voraussetzungen wird in einem erneuten Verfahren unter Abwägung des noch näher zu klärenden Verhaltens beider Seiten zu urteilen sein (vgl. dazu im einzelnen Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in „25 Jahre Bundesparteigericht der CDU“, S. 33 ff, sowie die dort unter Nr. 28, 32 und 34, S. 74, 76 und 77, abgedruckten Leitsätze zu Entscheidungen des Bundesparteigerichts der CDU).

3. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, soweit sie die Versammlung zur Wahl der Delegierten für die Aufstellung der Bundestagskandidaten am 10.09.1997 um 18.30 Uhr betrifft, bei welcher der Antragsteller in Abwesenheit als Ersatzdelegierter gewählt worden war. Er ist bei dieser Wahl nicht rechtswidrig benachteiligt worden.

Die Tatsache, dass der unbestritten vom amtierenden Ortsverbandsvorstand in Anwesenheit des Antragstellers bestimmte Termin mit einer Veranstaltung des vom Antragsteller geleiteten „W-Kreises“ kollidierte und der Antragsteller auf die Terminüberschneidung hingewiesen hatte, verpflichtete die übrigen Vorstandsmitglieder nicht, den Termin zu ändern. Insofern ist dem Kreisparteigericht zuzustimmen, dass auch für innerhalb der Partei kollidierende Termine keine absolute Rücksichtspflicht besteht. Es ist vielmehr das Recht der einzelnen Gremien, ihre Termine festzusetzen und dabei auf andere Rücksicht zu nehmen oder auch nicht.

Was die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Einladungen angeht, hat das Kreisparteigericht zutreffend nach Beweisaufnahme festgestellt, dass die Satzung eingehalten und der Antragsteller auch unter diesem Gesichtspunkt bei der Wahl nicht rechtswidrig benachteiligt worden ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.